

**Az: 6 K 724/07.A**

Verkündet am 12.08.2008

gez. Schultze

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sf

Im Namen des Volkes  
**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Hempe u. a., Parkallee 63, 28209 Bremen,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5139486-223,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter  
Vosteen, Richterin Steinfatt und Richterin Ohrmann sowie die ehrenamtlichen Richter G.  
Kampe und M. Weber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2008 für Recht er-  
kannt:

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung  
des Bescheides des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 08.03.2007 verpflichtet festzustellen,  
dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote  
nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufentG hinsichtlich des Lan-  
des Angola vorliegen.**

**Die in dem Bescheid des Bundesamtes vom 08.03.2007  
enthaltene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben,  
soweit die Abschiebung nach Angola angedroht wird.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.**

### Tatbestand

Die Kläger begehren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die 1989, 1990, 1993 und 1994 in Huambo (Angola) geborenen Kläger sind angolansische Staatsangehörige. Sie sind Geschwister. Nach eigenen Angaben reisten sie im Mai 2002 ins Bundesgebiet ein. Mit Beschluss vom 31.05.2002 bestellte das Amtsgericht Bremen das Amt für Soziale Dienste in Bremen zum Vormund für die Kläger. Im März 2003 bat das Jugendamt beim Amt für Soziale Dienste den Internationalen Sozialdienst um Auskunft über Möglichkeiten der Rückführung der Kläger nach Angola. Dieser teilte mit, ohne eine Adresse von Verwandten bzw. bisherigen Betreuungspersonen sei eine Abklärung von Rückführungsmöglichkeiten nicht möglich. Informationen über Jugendhilfestrukturen in Angola lägen nicht vor. Eine an die International Organization for Migration (IOM) gerichtete Anfrage des Jugendamtes vom 08.12.2004 zur Frage von Rückkehrmöglichkeiten nach Angola blieb unbeantwortet.

Mit Anhörungsschreiben vom 12.11.2004 teilte das Stadtamt Bremen – Ausländerbehörde – den Klägern mit, es sei beabsichtigt, sie zur Ausreise aufzufordern sowie ihre Abschiebung anzudrohen und festzusetzen.

Am 14.12.2004 stellte das Jugendamt beim Amt für Soziale Dienste (Fachdienst Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft) als gesetzlicher Vertreter der Kläger einen Asylantrag.

Bei der am 20.01.2005 durchgeführten Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) gaben die Kläger zu 1. und 2. an, zuerst hätten sie und die Kläger zu 3. und 4. mit ihren Eltern in Huambo gewohnt, später dann bei ihrer Großmutter. Diese habe ebenfalls in Huambo gelebt. Bei der Großmutter seien sie etwa ein Jahr lang geblieben. Ihr Vater sei Politiker gewesen. Eines Tages habe es eine Konfusion in der Stadt gegeben; Militärs seien mit Waffen gekommen. Am selben Tag habe der Vater fortgehen müssen. Ihre Mutter habe sie zur Großmutter gebracht. Bischof [REDACTED] und seine Kirche hätten ihnen dann geholfen und ihre Ausreise organisiert. Die Kirche habe die Tickets bezahlt und die erforderlichen Papiere besorgt. Die Geschwister seien zunächst nach Luanda

gereist und hätten sich dort zwei Tage in der Nähe des Flughafens aufgehalten. Ein alter Mann habe sie auf dem Flug nach Deutschland begleitet. Es gebe von ihrer Familie niemanden mehr in Angola, von dem sie wüssten.

Im Verwaltungsverfahren legten die Kläger eine Stellungnahme des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie [REDACTED] 14.01.2005 vor, wonach dieser bis Ende 2004 Fachberatungen zur Unterstützung der Mitarbeiter der Wohngruppe der Kläger durchgeführt habe. Ziel sei die Gewährleistung eines angemessenen Umgangs mit den durch die Bürgerkriegsfolgen traumatisierten Kindern gewesen. Seit Dezember 2004 befinde sich der Kläger zu 1. in seiner jugendpsychiatrischen Behandlung. Die Mitarbeiter der Wohngruppe hätten ihm zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt, der Kläger zu 1. drohe psychisch zu dekomensieren und einen Zusammenhang mit der überraschend geplanten Rückführung vermutet.

Mit Bescheid vom 08.03.2007 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Asyl ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und forderte die Kläger zur Ausreise auf. Für den Fall der Nichteinhaltung der einmonatigen Ausreisefrist drohte es ihre Abschiebung nach Angola an.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antrag auf Asyl scheitere schon daran, dass die Kläger keine Belege für ihre Einreise auf dem Luftweg hätten vorlegen können. Im übrigen hätten die angehörten Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die allgemeinen Existenzbedingungen in Angola – gerade in Luanda, das zunächst als Zielort einer Abschiebung in Betracht käme – seien nicht derart katastrophal, dass die Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden. Im Großraum Luanda, dem erweiterten Küstenstreifen, den meisten Provinzhauptstädten und dem ganzen Südwesten des Landes sei die Versorgung mit Nahrungsmitteln weitestgehend gewährleistet. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in Luanda und der Küstenregion nicht auch in absehbarer Zukunft aufrecht erhalten werden könnte, lägen nicht vor. Es sei im Gegenteil eine weitere Verbesserung zu erwarten. Die Lebensbedingungen für behinderte Menschen ohne familiäre Unterstützung und Kinder ohne familiären Rückhalt seien allerdings auch dort noch sehr bedenklich. Diese Erkenntnisse über die allgemeine Versorgungslage ließen ein nicht unerhebliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Kläger bei Rückkehr erkennen. Jedoch erreiche dies nicht das Maß der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten extremen Gefahrenlage, die nur dann vorliege, wenn die Kläger bei Rückkehr nach Angola gleichsam sehenden Auges

dem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt wären.

Die Kläger hätten zudem zumindest eine Großmutter in Huambo zurückgelassen, wobei davon auszugehen sei, dass auch weitere Mitglieder der Großfamilie vorhanden seien. Mit der Kirche [REDACTED], die nach den eigenen Angaben der Kläger ihre Ausreise organisiert habe, hätten die Kläger auch einflussreiche Fürsprecher in Angola, mit deren Unterstützung zu rechnen sei. Schließlich hätten sich die Kläger während ihres Aufenthalts in Deutschland Kenntnisse angeeignet, die weit über das angolanische Bildungsniveau hinausgingen und könnten damit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Auch könnten die Kläger Rückkehrhilfen in Anspruch nehmen.

Am 23.03.2007 haben die Kläger Klage erhoben. Im Falle ihrer Rückführung nach Angola seien sie einer extremen Gefährdungslage ausgesetzt, in deren Folge sie schweren Schaden an ihrer psychischen und physischen Gesundheit nähmen und existentiell gefährdet seien. Der Aufenthalt der Eltern sei nach wie vor unbekannt. Allein stehende Minderjährige ohne familiären Rückhalt sowie Personen, die nicht auf ein soziales Netzwerk zurückgreifen könnten, seien bei einer Rückkehr nach Angola nicht in der Lage, ohne existentielle Beeinträchtigungen ihr Überleben zu sichern. Zudem ergebe die gebotene Einzelfallbetrachtung, dass die Kläger ihre soziale Prägung in Deutschland erfahren hätten und infolge dessen über das für ein Überleben in Angola erforderliche Selbstbehauptungs- und Improvisationsvermögen nicht verfügten.

Die Kläger haben einen Befundbericht des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie [REDACTED] vom 17.01.2005 vorgelegt, wonach eine altersentsprechende Entwicklung des Klägers zu 1. solange möglich sei, wie er sich in Sicherheit fühle. Es gebe deutliche Hinweise für die Entwicklung einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung. Die aktuelle Situation der Kläger trage zu einer Retraumatisierung bei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.03.2007 (Az.: 5139486-223) zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

sowie die mit dem Bescheid verbundene Abschiebungsandrohung aufzuheben, soweit die Abschiebung nach Angola darin angedroht ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat die Kläger zu 1. und 2. in der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2008 zu den Geschehnissen im Heimatland angehört und Beweis erhoben zu der Frage, welche Auswirkungen eine Abschiebung der Kläger nach Angola voraussichtlich auf die psychische und physische Verfassung der Kläger haben würde durch Befragung des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die die Kläger betreffende Akte des Bundesamts Bezug genommen. Diese war ebenso wie die Akten des Amtes für Soziale Dienste und die ausweislich des Sitzungsprotokolls in Bezug genommene Asyldokumentation Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

### Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet, soweit die Kläger sich auf ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen (1.) und die Aufhebung der Abschiebungsandrohung nach Angola begehren (2.).

1.

Im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gibt es für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG keinerlei Anhaltspunkte. Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention ist nicht ersichtlich. Jedoch haben die Kläger Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Angola vorliegen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG werden allerdings grundsätzlich keine allgemeinen Gefahren erfasst, sondern lediglich solche, die dem Ausländer aus individuellen Gründen drohen (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben der Kläger bei einer Rückkehr nach Angola ist auszugehen. Der Begriff der erheblichen konkreten Gefahr erfasst u. a. die Situation, dass der Ausländer im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen gesundheitlichen Schaden nimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05 - juris; zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, Beschl. v. 21.02.2006 - 1 B 107/05 – juris; zum Erfordernis der zeitlichen Nähe BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383). Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162). Maßgebend ist in dieser Hinsicht das qualitative Kriterium der Zumutbarkeit, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben ist, jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale, nicht bloß theoretische Möglichkeit einer Rechtsgutbeeinträchtigung nahe legen (vgl. BVerwG, a. a. O.). Gemessen an diesen Kriterien liegen die Voraussetzungen für das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei den Klägern vor.

Nach der Erkenntnislage stellen sich die Lebensbedingungen in Angola derzeit wie folgt dar:

Im Großraum Luanda, in dem ca. ein Drittel der Angolaner lebt, dem erweiterten Küstenstreifen, den meisten Provinzhauptstädten und im ganzen Südwesten des Landes ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den Gebrauchsgütern des Alltags weitgehend gewährleistet. Die Mehrheit der angolanschen Bevölkerung lebt allerdings nach wie vor am Rande des Existenzminimums und überlebt mit Subsistenzwirtschaft, Kleinsthandel oder Gelegenheitsarbeiten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 – Stand: Juni 2007 – S. 15). Aus dem Ausland zurückkehrende Angolaner finden dem zitierten Lagebericht zufolge in der Regel rasch Anschluss zu Menschen aus ihrer Heimatprovinz in Luanda. Es sei unwahrscheinlich, dass Rückkehrer bei Ankunft in Luanda weder auf Familie noch Freunde noch Leute aus dem eigenen Dorf zurückgreifen könnten (ebd.). Nach Einschätzung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luanda (Auskunft vom 15.06.2006 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) lasse sich nahezu immer eine ihnen in irgendeiner Form verbundene Bezugsperson finden, die zumindest entfernt, manchmal auch gar nicht tatsächlich verwandt sei, aber die jedenfalls bereits wäre, weiterzuhelfen. Hingegen hätten Personen, die nicht auf soziale Netze zurückgreifen könnten, ernsthafte Probleme, ihr Überleben zu sichern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola – Update Juli 2006, S. 7). Die enormen Migrationsbewegungen in die

städtischen Gebiete seien nicht durch Investitionen in die Infrastruktur unterstützt worden, weshalb insbesondere die Wasser- und Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet sei (ebd.).

Die Arbeitslosigkeit in Angola ist mit offiziellen 30 bis 40 % bereits hoch, liegt aber wohl in Wirklichkeit noch höher. Die Finanzierbarkeit von Medikamenten hängt von der Erlangung eines Arbeitsplatzes ab, sofern nicht der Familienverband aushilft (Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luanda vom 29.12.2006). Psychische Erkrankungen (auch Posttraumatische Belastungsstörungen) sind nach dem Botschaftsbericht vom 07.12.2005 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Angola grundsätzlich behandelbar. Von Patienten werde in staatlichen Krankenhäusern eine geringe Kostenbeteiligung von 200 Kwanza (etwa 2 Euro) verlangt. In der Praxis könne es an staatlichen Krankenhäusern vorkommen, dass Krankenhausbedienstete – sogar Ärzte – Bestechungsgelder für die Behandlung verlangten. In staatlichen Krankenhäusern könne es zu Engpässen bei der Medikamentenversorgung kommen. In diesen Fällen müsse der Patient (oder seine Familie) die Medikamente in einer Apotheke kaufen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007, S. 16).

Für die Rückkehr von Minderjährigen stehen nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.07.2006 Aufnahmeeinrichtungen (etwa des „Instituto Nacional da Criança“) zur Verfügung, von denen allerdings zumindest einige nur Kinder bis 14 Jahre aufnehmen. Die vom Auswärtigen Amt beispielhaft beschriebene Einrichtung war nach der zitierten Auskunft zum damaligen Zeitpunkt ausgelastet. Nach Feststellungen der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Angola sind Aufnahmeeinrichtungen für Kinder häufig überlaufen, ihnen fehlen finanzielle und personelle Mittel (Angola – Country Report on Human Rights Practices – 2007; abrufbar unter [http://angola.usembassy.gov/angola\\_-\\_country\\_report\\_on\\_human\\_rights\\_practices\\_-\\_2007.html](http://angola.usembassy.gov/angola_-_country_report_on_human_rights_practices_-_2007.html)). Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes 2007 zufolge werden zurückkehrende unbegleitete Minderjährige nach Auskunft der staatlichen Flughafenbetreibergesellschaft von dieser in Empfang genommen und in ein Übergangshaus gebracht. Dort würden sie, bis ihre Familie ausfindig gemacht sei, vom Instituto Nacional da Criança (INAC) weiter betreut. Nach Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde (Auskunft vom 12.08.2004 an das Verwaltungsgericht Oldenburg) seien ältere Kinder und Jugendliche ohne familiäre Rückbindungen, die nach Angola zurückkehrten, in besonderem Maße erheblichen Risiken für Leib und Leben ausgesetzt. Ihre Wiedereingliederung in die angolansiche Gesellschaft sei extrem schwierig und mit beträchtlichen Gefährdungen behaftet. Rückkehrer ohne familiäre Rückbindungen seien häufig auf die von Hilfsorganisationen geleistete Nothilfe angewiesen, um zu überleben, die jedoch längst nicht alle Bedürftigen erreiche. Für zahlreiche Menschen hänge das Überleben daher davon ab, dass sie ihr Selbstbehauptungs- und Improvisationsvermögen entwickelten. Eine reguläre Beschäftigung

zu finden sei illusorisch, groß daher das Risiko, dass Frauen und Mädchen gezwungen seien, ihren Unterhalt durch Prostitution zu verdienen. Zudem sei Gewalt gegen Frauen in der angolanischen Gesellschaft weit verbreitet (ebenso: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola – Update Juli 2006, S. 4).

Während die hiernach zum Teil noch immer kritische Versorgungslage in Angola eine allgemeine Gefahr darstellt, die der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG unterfällt, liegen bei den Klägern individuelle Umstände vor, die zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen. Nach Überzeugung des Gerichts wären die Kläger im Fall einer Rückkehr nach Angola unter den im Zielstaat herrschenden Bedingungen aufgrund der individuellen Besonderheiten ihrer Lebenslage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, ein Auskommen zu finden und alsbald lebensbedrohenden Gefährdungen ausgesetzt:

Die Kläger zu 3. und 4. können nicht damit rechnen, bei Ankunft in Luanda Unterstützung durch das INAC zu erfahren. Nach der Auskunftslage besteht die primäre Aufgabe des INAC darin, unbegleitete Minderjährige zu betreuen, bis deren Familie gefunden ist und sie bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen. Die Kläger zu 3. und 4. würden im Fall einer Abschiebung in Begleitung ihrer erwachsenen Geschwister, den Klägern zu 1. und 2., in ihr Heimatland zurückkehren, so dass voraussichtlich diese für das Überleben der Kläger einzustehen hätten.

Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit würden die Kläger jedoch nicht in der Lage sein, unter den in Angola herrschenden Umständen ihren Lebensunterhalt zu sichern. Der Kläger zu 1. leidet nach den Darlegungen des Sachverständigen unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dabei habe die Situation der verfrühten Übernahme der vollen Verantwortung für die jüngeren Geschwister zu der Traumatisierung beigetragen. Beim Kläger zu 1. habe sich in der sog. dritten Phase der Traumatisierung – also der Zeit nach dem eigentlichen traumatisierenden Ereignis - insbesondere die Unsicherheit darüber gezeigt, ob er wieder die Rolle des Verantwortlichen für die Geschwister übernehmen müsse und ob es wieder in eine Situation zurückgehen würde, die er nicht einschätzen könne. Dabei hänge es für die Bewältigung des Traumas ganz entscheidend davon ab, wie die dritte Phase verlaufe, ob es nämlich gelinge, eine neue Verwurzelung wieder herzustellen. Für die Kläger würde allerdings der Zwang, jetzt zurückgehen zu müssen, bedeuten, dass es zu einer neuen Entwurzelung käme. Ein Abbruch von Beziehungen beeinträchtigt die Fähigkeit der Kläger, selbst aktiv das Leben gestalten zu können. Bei jüngeren Kindern seien schwere Persönlichkeitsbeeinträchtigungen zu erwarten, wie zum Beispiel die Schwierigkeit, sichere Bindungen einzugehen oder auch die Unfähigkeit, später durch Arbeit den eigenen Lebensunter-

hält zu verdienen. In Bezug auf die Gefahr einer Retraumatisierung bei einer Rückführung lasse sich sagen, dass ein Herausgerissenwerden aus der hiesigen Situation die Möglichkeit einer Integration in die angolanischen Verhältnisse wesentlich beeinträchtigen würde. Berichte zeigten, dass eine Rückkehr aus Europa in afrikanische Verhältnisse schon unter „normalen“ Bedingungen schwierig sei; ungleich schwieriger werde es, wenn wie hier eine Traumatisierung im Hintergrund stehe. Die Kläger würden in eine vollkommen andere Struktur zurückkehren. Die Eingliederung oder Einordnung in diese Strukturen würde unter erheblich erschweren Bedingungen stattfinden. Es sei zu erwarten, dass die Kläger hierbei Schaden nehmen könnten; jedenfalls sei ein plötzlicher Bruch mit Sicherheit schädlich.

Unter Zugrundelegung dieser Einschätzung des Sachverständigen besitzen vorliegend die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen. Besteht nach den Angaben des Sachverständigen beim Kläger zu 1. eine Traumatisierung und droht bei einer erzwungenen Rückführung der Kläger eine Retraumatisierung, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 1. unter den schwierigen Bedingungen seines Heimatlandes in der Lage wäre, sein Überleben und das seiner Geschwister zu sichern. Ebenso wenig würden sich die Kläger zu 2. bis 4. selbst behaupten können. Nach Einschätzung des Sachverständigen kann bereits der Abbruch der hier aufgebauten Beziehungen die Fähigkeit der Kläger beeinträchtigen, ihr Leben in die Hand zu nehmen. Nicht nur diese Fähigkeit ist aber für ein Überleben in Angola unabdingbar, nach der Auskunftslage sind Rückkehrer aufgrund der desolaten Lage auf dem Arbeitsmarkt auf ihr „Selbstbehauptungs- und Improvisationsvermögen“ angewiesen. Steht bei einer drohenden Retraumatisierung bereits dieses Selbstbehauptungsvermögen in Frage, so kommt für die Kläger erschwerend hinzu, dass sie ihr Land als Kinder verlassen haben, also niemals das erforderliche Improvisationsvermögen entwickeln und für sich selbst sorgen mussten. Der Kläger zu 1. als ältester der Geschwister war zu diesem Zeitpunkt gerade zwölf Jahre alt. Inzwischen halten sich die Kläger seit über sechs Jahren in der Bundesrepublik auf. Einen erheblichen Teil ihrer persönlichen Entwicklung haben sie unter europäischen Bedingungen durchlaufen; die Kläger zu 3. und 4. sind hier sozialisiert worden. Mit den Verhältnissen in Angola sind sie somit nicht vertraut. Es ist nicht ersichtlich, wie sie vor diesem Hintergrund selbständig ihr Auskommen finden könnten. Auch die hier erworbene Bildung wird ihnen bei der Suche nach einer Beschäftigung kaum von Nutzen sein können, da ihnen auf der anderen Seite der Einblick in die Verhältnisse ihres Heimatlandes fehlt. Gerade dieser aber wäre potentiellen (ausländischen) Arbeitgebern zunutze.

Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Kläger mit familiärer Unterstützung rechnen oder Freunde oder Bekannte ihrer Eltern ausfindig machen könnten. Eine Suchanfrage

dés Jugendamtes nach den Eltern der Kinder ist erfolglos geblieben. Die in Huambo zurückgelassene Großmutter konnte die Kläger nach deren Angaben bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht mehr versorgen. Ob es weitere Familienangehörige in Angola gibt, ist ungewiss. Anders als bei Rückkehrern, die erst als Erwachsene Angola verlassen haben, kann bei den Klägern nicht davon ausgegangen werden, dass sie bereits als Kinder außerfamiliäre soziale Bindungen geknüpft hätten, auf die sie zurückgreifen könnten. Jedenfalls haben sie vorgetragen, weder Familienangehörige noch andere Bezugspersonen in Angola zu kennen. Somit werden die Kläger auch keine Chance haben, in Luanda Personen aus ihrem Dorf oder ihrer Region ausfindig zu machen, die ihnen helfen könnten.

Vor dem Hintergrund, dass eine erzwungene Rückkehr zu einer Gefährdung des Lebens der Kläger führen würde, ist ihnen nicht zuzumuten, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Wegen der aufgrund der individuellen Krankheits- und Lebensumstände bestehenden Gefährdung wird vorliegend die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht durch § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG gesperrt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 zu § 53 Abs. 6 AuslG a. F.). Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt nur vor, wenn eine größere Gruppe von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist und diese deshalb nur aufgrund einer - möglichst bundeseinheitlichen - politischen Leitentscheidung berücksichtigt werden darf (BVerwG, a. a. O.). Vorliegend drohen die anzunehmenden Gefahren für Leib und Leben nur den Klägern individuell wegen ihrer gesundheitlichen Verfassung und ihrer Fluchtgeschichte, mag ihre Situation auch nicht singulär sein (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 - BVerwGE 105, 383).

2.

Da hiernach bei den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Angola vorliegt, ist die im angefochtenen Bescheid enthaltene Bezeichnung dieses Staates als Zielstaat der Abschiebung nach § 59 Abs. 3 AufenthG rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 - 10 C 8.07 - juris) und die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben, als den Klägern die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße),

ab 17.11.2008: Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,  
28195 Bremen (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich),

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Vosteen

gez. Steinfatt

gez. Ohrmann

Für die Ausfertigung  
  
 Käner  
 als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle  
 des Verwaltungsgerichts Bremen



## Beschluss

• Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Satz 1, 3 RVG auf 4.200,00 Euro festgesetzt.

## Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 12.08.2008

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Vosteen

gez. Steinfatt

gez. Ohrmann

Für die Ausfertigung  
  
 Käner  
 als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle  
 des Verwaltungsgerichts Bremen

